



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

2) Auszug aus der erneuerten Kirchenordnung. 1690

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

wan es daselbsten nicht zu erlangen, alsdan von denen förstern auf ge-
bührlich geschehen ansuchen aus denen hölzern dazu angewiesen: inzwi-
schen aber auch besserung der graben an denen feldern von beiden seiten
der strassen und wegen, damit das wasser destobesser abziehen könne, bei
gutem und trockenem wetter jährlich zwey mahl, als im frühling und
herbst, bei ebenmäßiger strafe fleißigst befördert werden solle.

19) Wann nun zum neunzehnten augenscheinlich verspühret wird,
daß die zu den fuhren des holzes schuldige Dienste, es kommen dieselbe
von weiten oder näheren dörfern, auch sogar bei gutem wetter, oder
sommerzeit, die wagen mit gar wenigem holz beladen, und schlecht auf-
legen, als wird allen voigten und richtern deshalb gute aussicht zu ha-
ben (und die dienste zu besserer aufladung anzuhalten) alles ernstes an-
befohlen, und dasern ein oder ander dem nicht gehorsamblich und sich
widersetzen würde, solchenfalls, soll derselbe nicht ins forstgericht ohne
unterscheid und unterschleif eingebracht und eingeschrieben, sondern auch
das fuder zu verdoppeln, und dafür ein anderes zu fahren angewiesen
seyn.

20) Auch sollen die hecken und zäune unverlezt bleiben, und nichts
davon verlezet werden, sondern so lang stehen bleiben, als es möglich;
wer selbe verlezet, ein pfahl oder stock davon reißet, wans auch der ei-
genthümer des gartens und zauns selbst thut, der soll am pfahl stehen,
worauf die voigte und richter genaue acht zu geben haben, und das ge-
stohlene bey den Dieben am pfahl legen; gleiche bewandtnis mit jenen,
welche frembde weiden stümpfen und abhauen.

21) Die Einwohner so Koppelhude mit benachbarten haben, (mit
denen von Haxthausen, welche hier im Land im Königklau hüten) sollen
niemahls unterlassen, auch die Koppelhude im Paderbornischen zu betrei-
ben und keineswegs unterlassen.

22) Wird verspühret, daß an vielen orten feuer an bäume gelegt
werde, und besonders zu Bosseborn auf der Wahlmeyer, um die hude
zu vergrößern, wird aber verboten unter leibesstrafe und verlust ihres
an der Wahlmeyer habenden rechts.

23) Wird denen an der Weser vorhanden dörfern, als Albaxen
und Stahle, das floßholz aus hiesigen hölzern, welche dadurch im
grund ruiniert und ins verderb gerichtet werden, unter was schein und
praetext es auch immer seyn möge, hiemit gänglich und bei 10 goldgülden
straf verboten und abgeschaffet.

Nr. 2.

Auszug aus der erneuerten Kirchenordnung von 1690.

Cap. I. Vom ehrbaren Leben und Wandel Unser Katholischen Pfarrherrn.

Art. 19. Vom Testament der Pfarrherren.

Wann unsere Pfarrherren von dem, was sie auff ihren Pfarren er-
worben, ein Testament machen wollen, sollen sie zuvor von Uns, oder

Unserem Archi-Diacono darzu Erlaubniß erhalten, welche ihnen mit der Bedingung, und anderst nicht, gegeben werden soll, daß sie der Pfarr-Kirchen, allwo sie ihr Leben endigen, und die Verlassenschaft erworben, durch ein Pium Legatum eingedenck seyn sollen.

Sollte aber einer von Unseren Pfarrhern, ohne Erlaubnuß, wie oben gemeldet, ein Testament zu machen sich unterstehen, oder gar ohne Testament, dahin sterben, so soll die ganze Verlassenschaft derer auff der Pfarr erworbener Güter der Kirchen, welcher er gedienet, (der Armen jedoch unvergessen) zufallen, und von Uns zu Verbesserung solcher Kirchen, oder zu Anschaffung dessen, was darinn nöthig, angewendet werden; Jedoch wann der neue ankommende Pfarrherr, vielleicht keine Mittel in Händen hätte, so soll solches Pium Legatum oder die ganze Verlassenschaft, dem neuen Pfarrhern auff zwey Jahr, erga obligationem, vorgestreckt werden, und nach verflossenen zwey Jahren, der Kirchen wiederumb zu Nutz kommen. Es soll auch nach eines jeden Pfarrhern Todt das Pfarr-Haus besichtigt, und da es sich befunde, daß dasselbe muthwilliger Weise verwüstet, soll es von seiner Patrimonial-Verlassenschaft repariret werden.

Cap. II. Von denen Pfarr-Kirchen, Pfarr- und Küsterhäusern, wie auch von Kirch-Höffen, Beinhäusern, und denen Kreuzern vor den Dörffern.

Art. 1. Die Küstere sollen sich sonderlich befleißigen, daß es in der Pfarr-Kirchen, und Sacristey, alles rein und sauber gehalten, das Spinn-Gewebe, alle Sonnabend, abgefegget, unter denen Bänken und Stühlen aller Unflat weggekehret, auch, nach geendigtem Gottes-Dienste, die Pfarrkirche sowohl, als die Sacristey wohl verschlossen, und niemand, ohne ausdrückliche Erlaubnuß der Pfarrhern, hinein gelassen werde.

Art. 2. Es sollen auch die Pfarrhern alle Thüren und Schlöffer der Pfarrkirchen, oder der Sacristey, auß der Kirchen oder Gemeinde Mittelen, wohl und veste versehen, auch, wo nöthig, verdoppeln, die Fenster auch mit genugsamen eysenen, in die Mauer befestigten Stangen versichern lassen, damit der Kirchen-Dieberey desto mehr vorgebieget werde.

Art. 3. Es soll auch keiner bemächtigt seyn, ohne Vorwissen und Willen des Pfarrhern, und der Templirer, einigen Stuhl oder Stand, in der Kirchen zu verkaufen, bey Strafe der Nichtigkeit.

Art. 4. Es soll für jede Pfarr-Kirche ein tüchtiges Schreib-Buch auß gemeinen Mittelen verschaffet werden, darin die Nahmen der getauften Kinder, deren Eltern, und Gevattern: Die Nahmen derer, welche mit Empfangung des Priesterlichen Segens, in die heil. Ehe getreten, und dero Gezeugen: Intraden, Güter, Renten und Gerechtigkeiten der Kirchen, Pastoraten, Küsterey und Schulen, die Kirchen-Ornamenta, die Vasa Sacra, die Nahmen der Wohlthäter, welche etwas in- oder bey die Kirchen, Pfarre, oder Küsterey, und Schule zc. verehren, wie dann auch diese Unsere Kirchenordnung, und was weiter heilsamblich ztatuiret wird, durch den Pastor ohne Versäumnuß eigenhändiglich verzeichnet werde.

Prov. = Recht v. Paderb. u. Corv. III.

Art. 5. Die Pfarr-Kirchen, Kirchhöffe, Pfarr- und Küsterhäuser und Höffe sollen von der Gemeinheit, bey willkührlicher Straffe, in gutem Esse, Bau und Besserung gehalten, auch Pfarrherr und Küster von Unterhalt- und Belohnung der Schwein- Schaaf- und Rüge-Hirten befreuet seyn.

Art. 6. Welche der Pfarrkirchen, dem Pfarrherrn und Küstern schuldig seyn, sollen zu rechter Zeit, als zwischen Michaelis und Martini, bey Straffe eines Gfl. ihre Gebühr entrichten.

Art. 7. Wie hingegen sollen die Namen derjenigen, so etwas erkleckliches, als nemlich 50 oder über 50 Rthlr. in- oder bei die Kirche, Pfarre, Küsterey und Schul zur grösseren Ehre Gottes verehren und richtig bezahlen, nicht allein in das Kirchenbuch, wie oben gemeldet, geschrieben, sondern auch in eine hierzu außstrücklich gemachte, in der Kirchen aufgehängene Tafel auffgezeichnet; auch viermal im Jahr, als nemlich am ersten Sonntag nach Weynachten, Ostern, Pfingsten und Mariae Himmelfahrt von der Kanzel verkündiget, und nach ihrem Todt für deren Seelen ein andächtiges Gebett von der ganzen, in der Kirchen versamleten Gemeinde, begehret werden, auch dabeneben, wann dies anniversarius eines abgestorbenen Wohlthäters vorfällt, sollen solches die Pfarrherren den vorhergehenden Sonn- oder heiligen Tag, von der Kanzel nach der Predig, abzukündigen, und alle Gegenwertige, daß sie solchem heil. Amte beywohnen, und für des Abgestorbenen Seele bitten wollen, einzuladen gehalten seyn, da dann auch dem Pfarrherrn auß denen Pensionibus des vermachten Geldes, sowohl wegen des Verkündigens, als Meß- Lesens sein Gebühr gegeben werden solle.

Art. 8. Damit auch sowohl der Pfarrkirchen, als der Pfarre- der Küsterey- und Schul-Intraden, in ihrem Wesen, und Stande erhalten werden mögen, sollen die Pfarrherren, und Templirer die Foundation-Brieffe, auch andere Urkunden und Brieffschafften, über solche Intraden, in einem darzu verordneten Kästlein verschlossen, unter zweien Schlüsseln, (davon einen der Pfarrherr, den andern aber die Templirer, oder die Kirchenvätter haben sollen) wohl verwahren. Es sich auch keiner unterstehen, das geringste von denen Kirchen, Küsterey- und Schul-Gütern zu vertauschen, zu verkauffen, oder sonst auff andere Weise, zu veräußern, er habe dann zuvor Unfern, oder Unfers Archi-Diaconi consensum, und geschehe so dann, mit merklichem Nutzen der Pfarrkirchen, Küsterey und Schule.

Item die Pfarrherren, und Kirchen-Vätter sollen denjenigen Borraht, an Gelde und Korn, so Jährlich einkommt, wohl verwahrlich aufbehalten, das Geldt in oben erwähntes Kästlein nieder gelegt, wovon, was zur Kirchen und deren Ornat nöthig, angeschaffet, keines weges aber von einem oder andern in seinen eigenen Nutzen verwendet werden, bey Strafe 2 Goldfl. Da aber einige Geldter übrig geblieben, und dieselbe von jemand gegen übliche Zinse, 5 pro cento, erborget werden wollten, solchenfalls, mögen die Pfarrherrn und Templirer, jedoch mit Unfern oder Unfers Archi-Diaconi Borwissen und Willen solche Geldter auf gewisse Zeit wohl ausleihen: Jedoch sollen sie sich darunter solcher Fürsichtigkeit gebrauchen, daß sie gegen die ausleihende Geldter, ihnen gewisse untriugliche Versicherung schaffen lassen; Sonsten, und da

die Kirche ein und andern Orths verkürzet werden solte, sollen sie, der Pfarrherr, und Templirer oder deren Erben, in solidum dafür stehen, und die Kirche deshalb Schadlos halten, und sowohl das ausgeliehene Capital, als nachstehende Zinsen, auch allen Schaden, Unkosten, und Abgang erlegen, und bezahlen.

Art. 9. Die Pfarrherren und Templirer sollen auch hiemit ermahnet seyn, allen Fleißes dahin zu sehen, daß die Kirchen und Kirch-Höffe, in ihrem Stande erhalten, die Mauern umb dieselben, da es nöthig, bei Zeiten ausgemauert, gebessert, und im guten Stande erhalten werden. Wie dann auch, auff allen Kirchhöffen an einem jeden Eingang, eine eysene Rost, wie auch eine Thür, die von sich selbst zufelt, gemacht, oder sonst mit einem Thorwege und Pforten wohl verwahret werden sollen, damit keine Schweine darauff kommen und wühlen können. Es soll auch ohne große Noth auff- oder über keinen Kirchhoff gefahren werden, alles bey Straffe 2 Goldfl. Es soll auch so wenig dem Pfarrherrn, als Küstern zugelassen seyn, ihr Vieh, Kühe, Schaaf, Schweine oder Gänse darauff zu bringen: Deswegen dann an jedem Orth, die Centbrüder, sowohl darauff; Als auf andere Excessen und Uebertretung acht geben, und die Uebertretere bey der Kirchen-Visitation einbringen, und von denen Visitoribus bestraffet werden sollen; Das Gras aber, so darauff wachset, soll deme verbleiben, und abzuschneiden gestattet werden, deme es von Alters hero gebühret.

Art. 10. Wo das Exerctium simultaneum ist, soll die Begräbnuß auff denen Kirch-Höffen, auch das Geleute- nach Inhalt des Religions-Friedens, zugleich beyden Theilen gemein seyn: Da sich aber ein oder ander solcher oberwähnter Friedens-Berordnung freventlich widersetzen würde, sollen dieselbe Uns, oder Unserm Archi-Diacono zu verdienter Bestraffung denunciiret werden.

Art. 11. Es sollen Unsere Pastores, und Templirer, allen Fleiß anwenden, daß, wosern es möglich, von denen Kirchen-Intraden soviel abgenommen werde, daß in der Kirchen von dem Tabernacul, wo nicht das ganze Jahr durch, zum wenigsten doch, auff Sonn- und Feyer-Tage, von dem Morgen, bis auff den Abend, eine brennende Lampe hange und leuchte; Sollte sie aber so gar arm von Intraden seyn, daß davon nichts abgenommen werden könnte, sollen die Pfarrherren ihre Zuhörer von der Sankel, auch sonst bey andern Angelegenheiten, fleißig ermahnen, daß zu dem Ende, ein jeder nach seinem Vermögen etwa Del oder Geldt, wofür man Del einkauffen kann, zur grösseren Ehr Gottes, und des heiligsten Sacraments verehren wolle.

Art. 12. Es wird denen Pfarrherren sowohl, als auch denen Küstern, bey willkühriger Straffe verboten, auff das Gewölbe der Kirchen, oder auf dem Kirch-Boden keine Victualia, als Korn, Butter, Speck, Käß und dergleichen zu bringen, vielweniger Malz noch Heckerling darauf zu schütten.

Von denen Templiren: welche sonst Kirchen-Provisores, Kirchen-Bätter oder Altar-Bätter genennet werden.

Zu Templiren sollen keine angenommen werden, als nur diejenige,

welche eines guten ehrlichen Nahmens, die Gottesfürchtig, Gewissenhaft und von denen Vornehmsten jedes Orths seyn.

Deren Ambt seyn soll, daß die Kirchen=Intraden zu rechter Zeit, als zwischen Michaelis und Martini, fleißig beygetrieben, zu dero Besten, Nutzen und Nothwendigkeit, jedoch nicht ohne außtrückliches Vorwissen, und Bewilligung ihres Pastoris aufgegeben, der Empfang sowohl als die Ausgabe fleißig angezeichnet werde, damit sie bey annahender Kirchen=Visitation von allem (wie vorhin gemeldet) richtige Rechnung thun, Rede und Antwort geben können.

Dannenhero sie auch, wann sie zu solchem Ambt angenommen werden, zuvor Eydlich versprechen sollen, daß sie der Kirchen, wie auch der Armen, auß dem Armenkasten kommende Intraden, wie gemeldet, sorgfältig einfordern, richtig berechnen, davon nichts unterschlagen, auch damit also umgehen wollen, wie sie es vor Gott und der Geistlichen Obrigkeit zu verantworten getrauen.

Cap. III. Von den Küstern, Schulmeistern, und Schulmeisterinnen.

Art. 1. Die zu Küstern, Schulmeistern und Schulmeisterinnen bezgehren angenommen zu werden, sollen vors erste einen guten ehrlichen Nahmen haben, von untadelhaften Eltern gebohren, auch ohne Verdacht einiger Kundbaren, gerichtlich überzeugter und abgestraffeten groben Laster seyn. Darumb sie dann auch ehe und zuvor sie in ihren Dienst angenommen werden, gehalten seyn sollen, glaubhaften Beweisthum ihrer Geburt und ihres Verhaltens, von dem Orth da sie gebohren oder gewohnet, auffzuzeigen; Worauff sie dann können angenommen werden; Weiln aber Unsere Küstere allhier zwey Persohnen vertreten, nemlich eines Küsters, und Schulmeisters: Als sollen sie, wie Küstere, Eydlich zusagen, und versprechen, daß sie der Kirchen Zierath, nach der, ihnen hievon übergebenen Verzeichnuß, wohl verwahren, nichts entfrembden, noch verderben lassen, die Kirche und Sacristey, nach vollendetem Gottesdienst fleißig verschließen, ihren Pfarrherren bey Auftheilung der heil. Sacramenten, und währenden Gottes=Dienst, ihrer Schuldigkeit nach, fleißig und gehorsamblich auffwarten wollen; Als Schulmeister aber, sollen die Küster dabeneben auch Eydlich versprechen, daß sie ihre Schüler, und Kinder zu allen Tugenden, zur Gottesfurcht und Andacht anführen, von denen Lastern und Sünden abhalten, und da sie gesündigt, gebührend abstraffen, auch sich dergestalt in Unterweisung der Jugend verhalten wollen, daß keiner über sie zu Klagen einige Ursache haben möge.

Art. 2. Die Küster sollen auch in den Kirchen mit einem Röchlein, unter währendem Gottes=Dienst, allzeit ihr Ambt verrichten und auffwarten, auch niemahlen ohne des Pfarrherrns Vorwissen und Erlaubnuß aus der Pfarre gehen, darneben einen andern, der in ihrer Abwesenheit dero Ambt vertritt, bestellen.

Art. 3. Die Schulmeistere und Schulmeisterinnen sollen die Schulkinder, deren Elteren es vermögen, umb gewisse, und allhier bishero übliche billige Belohnung, die Armen aber, so gar nichts geben können, umbsonst, und zwar allen möglichen Fleißes, bey Verlust ihres Dienstes, unterweisen, und das so lange, biß sie den Catechismum von aussen ge-

lehnet und wohl verstehen, auch das Evangelienbuch, und andere gedruckte Schriften vollkommenlich lesen können.

Nr. 3.

Zehntordnung, vom Jahre 1753.

Von Gottes Gnaden Wir Caspar Erwehlt und Bestettigter Abt des Kaiserlichen-freien Stiffts Corvey, des heiligen Römischen Reichs Fürstz. Fügen hiemit Zuwissen allen und jeden Unseren Unterthanen und Landes-Einwohnern, sonderheitlich aber denen welchen es zu wissen nöthig ist: Nachdemalen Unsere Herren Vorfahren Hochseel. und Christmilden Andenkens Weyl. Christophorus Bernardus Bischoff zu Münster und Administrator des Stiffts Corvey, im Jahre 1666 den 17. May und Christopherus Abt und Fürst im Jahr 1683 den 14. Juny, ganz heilsame und der nothurst gemäße theils Erneuerte theils Verbesserte Behendtordnungen durch den Druck, und zwar auf die von denen Landständen gethane kräftige unterthänige Vorstellungen, und sonst vorgegangene reife untersuch- und überlegung des geheimen Raths in dem ganzen Stifft und Fürstenthum kund machen zu lassen, bewogen worden, um so mehr, als fürst- und landesväterlichen Amts halber stäte billige Sorge dafür zu tragen ist, Wie bey dem sambtlichen geliebten Unterthanen alle Uebertretungen Göttlichen Gebots zu verhüten, die darauf folgende Ewige straffe von selbigen abzuwenden, in diesem mühseligen Leben aber vermittelt Göttlichen seegens derselben gedeyliches aufnehmen Zeitliche nahrung und wohlfahrt möglichst zu befördern seyn; sodann aus Göttlichen Wort und Sazungen selbst es sich veroffenbahrte, daß unter andern deren Unterthanen theuren Obliegenheiten die richtige Abführung des schuldigen Behndtens für eine dergleichen ohnfehlbarlich mit zu achten seye; diesen allen gleichwohlen unangesehen, in ein und anderen Orten Unsers fürstlichen Stiffts sich einige finden lassen, welche mit hindansetzung ihrer Zeit- und ewiger Wohlfarth besagten Edicten und Provinzialordnungen mit unvollkommener abstattung des schuldigen Behntens entgegen zu handeln, und die vorherige vermittelt öffentlich allezeit redender Gefäßen ab- und eingestellte mißbräuche unter den schlechterdings nichts geltenden Vorwand (als wenn vorbemerkte vom Bischoffen Christophoro Bernardo ergangene ausführliche Behndtordnung weder ordentlich verkündet noch beobachtet, sondern vielmehr dagegen eine Rechtsbeständige verjährung hergebracht worden wäre) gleichsahm von neuem wieder einzuführen, sich ganz freventlich Anmassen, so wollten Wir hiemit bei der förderksamst genommenen Einsicht, daß sothane von denen bisherigen Behndtordnungs-übertreteren zum eitelen Schein angebrachte Entschuldigungen, als welchen in vorbesorgter Ordnung fürstens und Abtens Christophori de anno 1683 ohne hin genugsahm und Sorgfältig vorgebauet worden, in keinerley weg gegründet oder platz greifend seyen, ja ehender auf eine der sachen bedachtsahme Erwegung gnädigst befunden